



Brüssel, den 27. Februar 2024
(OR. en)

6586/1/24
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0323(COD)

COMPET 166
MI 169
IND 78
ECOFIN 179
FIN 156
CODEC 478
IA 47

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
– Orientierungsaussprache

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 7. März 2024.

Hintergrundvermerk des Vorsitzes

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung
von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

Orientierungsaussprache

1. Kommissionsvorschlag

Verspätete Zahlungen betreffen Unternehmen aus allen Sektoren in allen EU-Mitgliedstaaten. Sie wirken sich besonders negativ auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus, da diese auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind und im Vergleich zu Großunternehmen einen begrenzteren Zugang zu Liquidität haben.

KMU, die verspätete Zahlungen erhalten, müssen die daraus resultierenden Liquiditätsdefizite mit kurzfristigen Krediten decken, wodurch sich ihre Finanzierungskosten erhöhen. Den Zahlungsverzug zu verringern ist von grundlegender Bedeutung, wenn es darum geht, KMU die dringend benötigte Liquidität zur Verfügung zu stellen, um in Innovationen zu investieren oder Kostensenkungen an die Verbraucher weiterzugeben.

Aus diesem Grund wurde die Zahlungsverzugsrichtlinie¹ angenommen, um europäische Unternehmen, insbesondere KMU, zu schützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Dennoch ist heute ein Viertel aller Insolvenzen in der EU auf Zahlungsverzug zurückzuführen. Dies hat die Kommission dazu veranlasst, am 12. September 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorzulegen. Ziel ist es, die Mängel der Richtlinie zu beheben und die Zahlungsdisziplin aller betroffenen Akteure zu verbessern, um die Unternehmen vor den negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr zu schützen. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen „KMU-Entlastungspakets“, das auch eine Richtlinie zur Steuervereinfachung für KMU und die Ankündigung einer Reihe von Maßnahmen durch die Kommission umfasst, um die Verfahren für KMU zu vereinfachen, ihren Zugang zu Finanzmitteln und zu qualifizierten Arbeitskräften zu verbessern und KMU während ihres gesamten Geschäftszyklus zu unterstützen.

¹ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Überarbeitung der Vorschriften über Zahlungsverzug wird die geltende Richtlinie durch eine Verordnung ersetzt, die eine verbindliche maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen für alle Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen vorsieht. Die Verordnung würde eine automatische Zahlung von Entschädigungsgebühren und -zinsen im Falle von Zahlungsverzug vorsehen und diese neuen Maßnahmen mit einem soliden Durchsetzungsrahmen ergänzen. Außerdem würde den Unternehmen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert, indem der Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen im Wege der Mediation erleichtert und die entsprechende Belastung für Unternehmen verringert wird.

Der Folgenabschätzung der Kommission zufolge sollen verspätete Zahlungen mit den neuen Vorschriften um 35 % verringert werden. Darüber hinaus müssten europäische Unternehmen deutlich weniger Zeit für die Verfolgung säumiger Schuldner aufwenden, wodurch ihnen 340 Mio. Arbeitsstunden (mit einem Gegenwert von 8,7 Mrd. EUR) erspart würden. Über die direkten monetären Vorteile hinaus dürfte dies zu einer gerechteren Umverteilung von Liquidität in der Wirtschaft führen und die Abhängigkeit der KMU von externer Finanzierung verringern. Ziel ist es, KMU zu schützen, denen es oft an Verhandlungsmacht mangelt und die gezwungen sind, unfaire Zahlungsbedingungen zu akzeptieren.

Bei dem von der Kommission für die Überarbeitung vorgeschlagenen Instrument handelt es sich um eine Verordnung. Nach Auffassung der Kommission bietet eine Verordnung zahlreiche Vorteile, einschließlich der Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Aspekts des Zahlungsverzugs. Mit einer Verordnung würden Schlüsselaspekte wie die maximale Zahlungsfrist und die Überprüfungsverfahren, die Höhe der Verzugszinsen und die Höhe der pauschalen Entschädigungen EU-weit einheitlich und direkt anwendbar sein. Auf diese Weise werden in allen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen in Bezug auf diese Aspekte gewährleistet.

Gleichzeitig würde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, für bestimmte Aspekte weitergehende Vorschriften zu erlassen. Sie würden die Möglichkeit behalten, eine kürzere Zahlungsfrist durch nationale Rechtsvorschriften durchzusetzen. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren kann nur dann ausnahmsweise im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen als unbedingt erforderlich erachtet wird. Ein solches Verfahren ist ausdrücklich im entsprechenden Vertrag zu beschreiben und ebenfalls auf höchstens 30 Tage begrenzt. Darüber hinaus würden mit der Verordnung Verpflichtungen in Bezug auf Durchsetzungsstellen, Mediationssysteme, Kreditmanagement, Schulungen in Finanzwissen sowie unlautere Vertragspraktiken und -bestimmungen festgelegt, die jedoch von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften zu ergänzen sind.

Die vorgeschlagene Verordnung würde für Zahlungen im Geschäftsverkehr gelten, also für Zahlungen zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen. Diese Definition umfasst die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie von Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Die Verordnung würde nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen mit Verbrauchern, für Schadenersatzzahlungen und für Zahlungen im Zusammenhang mit Schulden, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind, einschließlich Verfahren zur Umschuldung, gelten.

Die neue Verordnung würde die Mitgliedstaaten verpflichten, nationale Behörden zu benennen, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind und mit der Kommission und anderen einschlägigen nationalen Durchsetzungsbehörden zusammenarbeiten; in der neuen Verordnung würden ferner die Befugnisse aufgeführt, über die diese Durchsetzungsbehörden verfügen müssen.

2. Standpunkt der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten befürworten es im Allgemeinen, den Interessen von KMU Rechnung zu tragen, und stimmen den Argumenten der Kommission weitgehend zu. Viele Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass die Festlegung vorhersehbarer Zahlungsfristen die Zahlungskultur in Europa verbessern, der Vertragsfreiheit einen besseren Rahmen bieten, ein sichereres Unternehmensumfeld schaffen, die Cashflows steigern, Investitionen ankurbeln und somit die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen, insbesondere der KMU, stärken würde.

Eine große Zahl von Mitgliedstaaten und Interessenträgern ist jedoch besorgt über den Kommissionsvorschlag in Bezug auf den Eingriff in die Vertragsfreiheit, das Fehlen einer Fristunterbrechung für Nachprüfungen gelieferter Waren oder erbrachter Dienstleistungen und mögliche Konflikte mit nationalen Rechtsvorschriften. Sie wiesen darauf hin, dass individuelle Zahlungsbedingungen ein wichtiger Bestandteil von Geschäftsverträgen seien und viele funktionierende Geschäftsmodelle auf langen Zahlungsfristen beruhten. Ihrer Ansicht nach würde eine Beschränkung der Vertragsfreiheit Unternehmen dazu veranlassen, Vertragsbeziehungen in Nicht-EU-Länder zu verlagern.

Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt daher die vorgeschlagene maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen ab, die sie im Allgemeinen als unverhältnismäßigen Eingriff des Gesetzgebers ansehen. In Anbetracht der Tatsache, dass die derzeitige Richtlinie bereits Auswirkungen auf die Vertragsfreiheit hatte und dass diese Einschränkung der Vertragsfreiheit durch die Verfolgung eines allgemeinen Interesses – nämlich des wirtschaftlichen Wohlergehens der Unternehmen und damit des wirtschaftlichen Wohlergehens der EU – gerechtfertigt wird, fordern sie flexiblere Vorschriften und die Möglichkeit für Geschäftspartner, ihre eigenen Zahlungsfristen, insbesondere zwischen Unternehmen derselben Größe, auszuhandeln. Längere Zahlungsfristen könnten einvernehmlich vereinbart werden und würden nicht unbedingt auf eine ungleiche Verhandlungsmacht hindeuten. Die Einführung einer strengen Obergrenze für Zahlungsfristen würde bedeuten, dass für unterschiedliche Geschäftssituationen dieselben Regeln gelten.

Eng verbunden sind auch die Bedenken der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wahl des Rechtsinstruments, insbesondere hinsichtlich der vollständig harmonisierenden Wirkung der Verordnung, die ein breites Spektrum unterschiedlicher Geschäftssituationen gleich behandeln und den Mitgliedstaaten nur einen sehr begrenzten Handlungsspielraum zur Anpassung der Vorschriften an ihren nationalen Kontext einräumen würde.

Bedenken wurden auch hinsichtlich des Verwaltungsaufwands geäußert, der durch die vorgeschlagene Verordnung für Unternehmen und öffentliche Stellen entstehen würde, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung der Hauptauftragnehmer bei öffentlichen Bauaufträgen, den Nachweis zu erbringen, dass Unterauftragnehmer bezahlt wurden.

Darüber hinaus gibt die Einrichtung nationaler Behörden, die die Einhaltung der Verordnung sicherstellen sollen, für mehrere Mitgliedstaaten Anlass zur Sorge. Neben Bedenken hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und der Kosten, die mit der Einrichtung und dem Betrieb dieser Behörden verbunden sind, bestehen auch Bedenken hinsichtlich des Umfangs der ihnen mit der vorgeschlagenen Verordnung übertragenen Befugnisse, insbesondere hinsichtlich der Überschneidung von Zuständigkeiten zwischen diesen Behörden und Gerichten, was dazu führen könnte, dass zwei Arten von parallelen Verfahren geschaffen werden.

3. Zu erörternde Fragen

Die Ministerinnen und Minister werden ersucht, insbesondere über zwei Aspekte zu beraten.

- Angesichts der Ziele der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie, mit der europäische Unternehmen, insbesondere KMU, vor Zahlungsverzug geschützt werden sollen und zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung übergegangen werden soll, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zur Wahl des Rechtsinstruments zu äußern.
- Angesichts der Notwendigkeit, das wirtschaftliche Wohlergehen der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu schützen, und in Anerkennung der Bedeutung, die den öffentlichen Stellen bei der Schaffung eines Präzedenzfalls für unverzügliche Zahlungen zukommt, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zur vorgeschlagenen verbindlichen Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen zu äußern. Sollten Flexibilitätsmechanismen eingeführt werden, um den unterschiedlichen Situationen, in denen Unternehmen tätig sind, Rechnung zu tragen? Diese Erkenntnisse werden in die Beratungen in künftigen Sitzungen der Gruppe einfließen.
- Angesichts der Ziele der Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie und der zugrunde liegenden Gründe, insbesondere des Fehlens geeigneter Abschreckungsmaßnahmen und unzureichender Durchsetzungsmechanismen, werden die Ministerinnen und Minister ersucht, sich zu den vorgeschlagenen Durchsetzungsbehörden zu äußern. Sollten unter Wahrung der Zuständigkeiten der Gerichte in zivilrechtlichen Streitigkeiten Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen eingeführt werden, um den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu verringern?